

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960 I

Berlin, den 8. Dezember 1960.

Nr.44

Tag	Inhalt	Seite
10.11.60	Zweite Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —	-461
1.11.60	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.....	461
21.11.60	Anordnung Nr. 11 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	462.

Zweite Verordnung\*  
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe.  
— Siegelordnung —

Vom 10. November 1960

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz zugefügt:

„Die Dienstsiegel der im § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis j benannten Personen sowie die Siegel deren Stellvertreter tragen zusätzlich die Bezeichnung der Dienststellung.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) der Vorsitzende des Staatsrates und der Sekretär des Staatsrates“.

(2) Der § 3 Abs. 1 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 10. November 1960

Der Minister rat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
Maron

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (X.) VO (GBl. I 1938 S. 045)

Anordnung  
zur Durchführung von Schutzimpfungen  
gegen Wundstarrkrampf.

Vom 1. November 1960

§ 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (im folgenden Impfung genannt) ist freiwillig. Sie erfolgt kostenlos.

(2) Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken.

§ 2

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§ 3

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa ein Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt subkutan in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

§ 4

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder vor weniger als 2 Wochen an einer solchen Krankheit erkrankt waren;
2. Personen, bei denen in den letzten 2 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgekommen wurde.